

Nostrifizierung ausländischer Lehramtsstudienabschlüsse an Pädagogischen Hochschulen in Österreich (§ 68 HG 2005)

Wegweiser zu den Anforderungen der Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen in Österreich.

Welche Personen benötigen keine Nostrifizierung?

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Personen aus folgenden Staaten bedürfen daher keiner Nostrifizierung:
Belgien; Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Diese Staatsangehörigen müssen sich bzgl. der Anstellungserfordernisse für ein Lehramt im Inland an die zuständige Dienstbehörde (Landesschulrat für Tirol bzw. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung) wenden. Es liegt in der Zuständigkeit der zuständigen Dienstbehörde, allfällig notwendige Prüfungen als Voraussetzung der Erfüllung der Anstellungserfordernisse vorzuschreiben.

Staatsangehörige von Staaten, die oben nicht angeführt sind, bedürfen einer Nostrifizierung gemäß § 68 Hochschulgesetz 2005.

Was ist die Nostrifizierung?

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Studienganges oder Lehramtsstudiums durch den Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschule, an der das entsprechende inländische Hochschulstudium eingerichtet ist. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss sowie das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades.

An der Pädagogischen Hochschule Tirol werden derzeit folgende Studiengänge geführt:

- Studiengang Lehramt Volksschule
- Studiengang Lehramt Neue Mittelschule
- Studiengang Lehramt Allgemeine Sonderschule

- Studiengang Lehramt Berufsschulpädagogik
- Studiengang Lehramt Technisch-Gewerbliche Pädagogik
- Studiengang Lehramt Ernährungspädagogik
- Studiengang Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik

Was ist zusammen mit dem Nostrifizierungsantrag nachzuweisen?

Die/der Antragsteller/in muss nachweisen, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist. Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde erfolgen.

Wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die Nostrifizierung kann an jeder Pädagogischen Hochschule, an der das entsprechende inländische Hochschulstudium eingerichtet ist, beantragt werden. An welcher Pädagogischen Hochschule das Verfahren beantragt wird, bleibt der Wahl der Antragstellerin / des Antragstellers überlassen. Es ist jedoch unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen Pädagogischen Hochschule einzubringen.

An der Pädagogischen Hochschule Tirol ist der Antrag an den Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Tirol zu stellen und **persönlich** unter **Beibringung der im nächsten Punkt genannten Dokumente** in der Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Tirol, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck einzubringen:

Was ist vorzulegen?

(im Original oder in beglaubigter Kopie und in je einer unbeglaubigten Kopie)

- Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Allenfalls Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass
- Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung
- Bestätigung des Landesschulrats für Tirol bzw. des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, betreffend zwingende Notwendigkeit für die Berufsausübung
- Erklärung, dass nicht gleichzeitig ein Nostrifizierungsantrag an einer anderen Pädagogischen Hochschule eingebracht wurde

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Weiters ist von jedem Dokument eine unbeglaubigte Kopie anzufertigen und beizulegen.

Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Institutsleitung (Institut Primarpädagogik, Institut für Sekundarpädagogik oder Institut für berufsbegleitende Professionalisierung) in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären sowie eine Beratung betreffend die grundsätzliche Gleichwertigkeit der ausländischen Studien in Anspruch zu nehmen.

Was kostet die Nostrifizierung?

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit 150,- Euro und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren.

Wie verläuft das Verfahren?

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen des österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, sind Prüfungen abzulegen. Entsprechende Studienveranstaltungen können als außerordentliche/r Studierende/r (unter der Voraussetzung des Bestehens entsprechender Lehrveranstaltungen sowie nach Maßgabe freier Studienplätze) absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn die/der Antragsteller/in alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, spricht der Rektor/die Rektorin bescheidmäßig die Nostrifizierung aus.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann ...

..., weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium beantragt werden. Soweit ausländische Studienteile und Prüfungen den österreichischen gleichwertig sind, kann die Anrechnung erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.